Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Weisung

vom 1. Juli 2015 (Stand am 1. Juli 2015)

ÖREB-Kataster Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs

Herausgeber Eidgenössische Vermessungsdirektion Bundesamt für Landestopografie swisstopo Seftigenstrasse 264, Postfach CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 464 73 03 Fax +41 58 469 02 97 infovd@swisstopo.ch www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen des statischen Auszugs	3
1.2	Ziele	4
2	Allgemeine Erläuterungen	5
2.1	Grundprinzipien	5
2.2	Format	6
2.3	Schrift	6
2.4	Planhintergrund	6
2.5	Inhalt	6
2.6	Beglaubigung	7
3	Layout	8
3.1	Allgemeine Angaben	8
3.1.1	Format	8
3.1.2		
3.2	Titelseite	8
3.2.1	Haupttitel	9
3.2.2	Planausschnitt	9
3.2.3	Beglaubigung	10
3.3	Inhaltsübersicht	10
3.4	Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	12
3.4.1	Planausschnitt	13
3.4.2	Legenden	13
3.5	Glossar	13
3.6	Anhänge des statischen Auszugs	
Anha	ang «Satzanweisung und Vermassung»	14

Einleitung 1

Die vorliegende Weisung regelt den Inhalt und die Gestaltung des statischen Auszugs aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Nachfolgend werden folgende gekürzte Begriffe verwendet:

- «ÖREB» für «öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung»,
- «ÖREB-Kataster» für «Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen»,
- «statischer Auszug» statt «statischer Auszug des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen».

Der statische Auszug ist der Auszug gemäss Art. 10, 11 und 14 ÖREBKV und enthält detaillierte Informationen über die einzelnen ÖREB-Daten für ein bestimmtes Grundstück. Er ist ein Endprodukt des ÖREB-Kataster an die Benutzer. Es ist ein grafisches Produkt, das auf der Grundlage der Daten des ÖREB-Katasters generiert wird. Den statischen Auszug gibt es:

- als analoges Produkt auf Papier, beglaubigt oder nicht beglaubigt, mit vollem oder reduziertem Inhalt und
- als digitales Produkt in Form eines PDF-Files, ebenfalls beglaubigt oder nicht beglaubigt.

Diese Weisung beinhaltet im Anhang «Satzanweisung und Vermassung» ein vermasstes Beispiel eines statischen Auszugs.

1.1 Rechtliche Grundlagen des statischen Auszugs

Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV SR 510.622.4) ist die gesetzliche Grundlage des statischen Auszugs.

Art. 10 Auszug

Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung der Inhalte des Katasters über mindestens eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht.

² Die Daten über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden der Informationsebene Lie-

genschaften der amtlichen Vermessung überlagert.

³ Der Auszug informiert darüber, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie erlässt Weisungen für die Erstellung und Darstellung von Auszügen.

Art. 11 Auszug mit reduzierter Information

Wer einen Auszug bestellt, kann verlangen, dass folgende Inhalte weggelassen werden:

- a. die vom Kanton bezeichneten zusätzlichen Geobasisdaten;
- b. die Rechtsvorschriften:
- c. die nicht im amtlichen Lagebezug dargestellten Daten.

Art. 12 Zusatzinformationen

¹ Zusätzlich zu den Inhalten des Katasters dürfen als unverbindliche Informationen Geobasisdaten nach Anhang 1 GeoIV¹ dargestellt werden. Das Bundesamt für Landestopografie kann Mindestvorschriften erlassen.

² Der Kanton kann Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des Katasters verknüpfen.

Art. 14 Beglaubigter Auszug

¹ Der Kanton bezeichnet die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen.

² Beglaubigte Auszüge werden auf Antrag abgegeben.

³ Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt:

- a. dass die wiedergebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen;
- b. dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht.

Der Kanton regelt die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens.

¹ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, SR 510.620)

Art. 15 Nachträgliche Beglaubigung

Die Kantone können vorsehen, dass für die Auswertung von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden.

Darüber hinaus definiert das Rahmenmodell² für den ÖREB-Kataster ausdrücklich den Inhalt des statischen Auszugs.

Gestützt auf Art. 10 Abs. 4 der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 (ÖREBKV, SR 510.622.4) erlässt das Bundesamt für Landestopografie swisstopo die vorliegende Weisung zum statischen Auszug.

1.2 Ziele

Die Weisung hat zum Ziel, dass der statische Auszug die Daten nach Bundesrecht schweizweit denselben Inhalt, die gleiche grafische Darstellung und ein einheitliches Layout aufweist. Die Kantone können weitere kantonalen Daten im ÖREB-Kataster aufnehmen und im statischen Auszug darstellen. Die Darstellung laufender Änderungen (projektierte) öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen – wie in Artikel 12, Absatz 2 ÖREBKV vorgesehen – bleibt möglich.

Der statische Auszug muss als solcher für Fachleute wie auch für nicht fachkundige Benutzerinnen und Benutzer einfach wiedererkennbar und verständlich sein.

² <u>www.cadastre.ch/oereb</u> > Datenmodelle > Rahmenmodell

2 Allgemeine Erläuterungen

Nachfolgend werden die Grundprinzipien und allgemein geltende Aussagen zum statischen Auszug wiedergegeben.

2.1 Grundprinzipien

Der ÖREB-Kataster ist ein amtlicher Kataster; der statische Auszug trägt dem Rechnung. Benutzerinnen und Benutzer müssen sofort erkennen, dass der statische Auszug rechtskräftige Daten beinhaltet. Das Layout wurde entsprechend konzipiert.

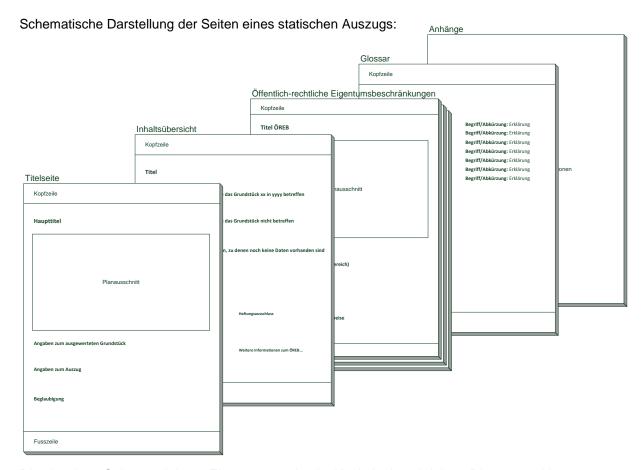
Die Erstellung von statischen Auszügen ist ausschliesslich in Gebieten mit anerkannten AV-Daten im Qualitätsstandard AV93 oder PN möglich.

Ist einer der Datensätze des ÖREB-Katasters infolge Ausfall eines Servers/Diensts nicht verfügbar, darf kein PDF-Auszug generiert werden. Benutzerinnen und Benutzer sind wie folgt über den Ausfall zu informieren: "Ein oder mehrere ÖREB-Themen stehen momentan nicht zur Verfügung. Daher kann kein statischer Auszug erstellt werden. Versuchen Sie es zu einem späteren Zeitpunkt erneut. Wir entschuldigen uns für die Unannehmlichkeiten."

Für die Auswertung des ÖREB-Katasters zur Erstellung eines statischen Auszugs wird immer das gesamte Grundstück verwendet. Die Handhabung von sehr grossen Grundstücken ist in Kapitel 3.2.2 beschrieben.

Der statische Auszug enthält nachfolgende Elemente:

- Titelseite
- Inhaltsübersicht
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen
- Glossar
- Anhänge



Die einzelnen Seiten und deren Elemente werden im Kapitel 3 beschrieben. Die genaue Vermassung der einzelnen Elemente ist dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung » zu entnehmen.

2.2 Format

Der statische Auszug wird im Dateiformat PDF/A-1a³ erzeugt. Das Seitenformat ist DIN A4 Hochformat.

2.3 Schrift

Als Schriftart für die textlichen Komponenten des statischen Auszugs ist die Schriftart «Cadastra» zu verwenden und im PDF einzubetten. Die Schriftgrössen für die verschiedenen Elemente sind dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.

2.4 Planhintergrund

Als Hintergrund für alle im statischen Auszug vorhandenen Planausschnitte wird der Plan für das Grundbuch gemäss der Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch» in schwarz/weiss verwendet. Präzisierungen bezüglich Flächenfüllungen sind in den Kapiteln 3.2.2 und 0 festgelegt. Dieser Planhintergrund ist genügend detailliert. Er ermöglicht Benutzerinnen und Benutzern die Lokalisierung, ohne dass ein Konflikt mit den überlagerten, meist farbig dargestellten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen entsteht.

2.5 Inhalt

Zwischen einem beglaubigten und einem nicht beglaubigten statischen Auszug gibt es keine inhaltlichen Unterschiede.

Die Unterteilung der Pflichtkategorien gemäss Anhang 1 GeolV erfolgt zuerst nach Hauptkategorien und dann nach ÖREB-Themen. Jedes ÖREB-Thema wird separat auf einer neuen A4-Seite dargestellt, um die Zusammenhänge zwischen Geodaten, Rechtsvorschriften, Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen und weiteren Informationen und Hinweisen zu jeder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkung klar aufzuzeigen. Eine weitere Unterteilung kann einzig für das ÖREB-Thema «Nutzungsplanung» gemäss der weiter unten kursiv angegebenen Struktur erfolgen.

Der Titel des ÖREB-Thema muss dem Namen des Geobasisdatensatzes gemäss Anhang 1 GeolV entsprechen.

Die Reihenfolge der Hauptkategorien und ÖREB-Themen der Pflichtkategorien ist:

Raumplanung

- Nutzungsplanung (kantonal / kommunal)
 - Grundnutzungen
 - Zonenflächen der Grundnutzung
 - Überlagernde Nutzungen
 - Überlagernde Zonenflächen
 - Andere flächenbezogene Festlegungen
 - Linienbezogene Festlegungen
 - Punktbezogene Festlegungen

Nationalstrassen

- Projektierungszonen Nationalstrassen
- Baulinien Nationalstrassen

Eisenbahnen

- Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
- Baulinien Eisenbahnanlagen

Flughäfen

- Projektierungszonen Flughafenanlagen
- Baulinien Flughafenanlagen
- Sicherheitszonenplan

www.bar.admin.ch > Dienstleistungen > Unterlagen abliefern > Digitale Unterlagen abliefern > Archivtaugliche Dateiformate
 www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch

Belastete Standorte

- Kataster der belasteten Standorte
- Kataster der belasteten Standorte Bereich Militär
- Kataster der belasteten Standorte Bereich zivile Flugplätze
- Kataster der belasteten Standorte Bereich öffentlicher Verkehr

Grundwasserschutz

- Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzareale

Lärm

- Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Wald

- Waldgrenzen (in Bauzonen)
- Waldabstandslinien

Bei der Reihenfolge der Themen in der Nutzungsplanung sind kantonale Festlegungen vor den kommunalen abzubilden.

Allfällige kantonale Erweiterungen des ÖREB-Katasters sind am Schluss der jeweiligen Hauptkategorie anzufügen. Sollte eine Hauptkategorie auf Bundesstufe nicht definiert sein, kann sie selber erstellt werden und ist nach den obenstehenden Pflichtkategorien einzufügen.

2.6 Beglaubigung

Falls eine Beglaubigung verlangt wird, muss sie immer auf der Titelseite erscheinen.

3 Layout

3.1 Allgemeine Angaben

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Elemente mit nachfolgenden Angaben aufgelistet:

Verwendung	Das Element ist obligatorisch oder optional.				
Inhalt	Das Element ist fix, variabel oder beides:				
	Fix:	Fix: Der Inhalt des Elementes ist fix (Bild, vordefinierten Text)			
	Variabel:	Variabel: Der Inhalt des Elementes ist das Resultat einer Abfrage oder			
	einer Berechnung im Zusammenhang mit dem abgefragten				
	Grundstück oder den gewählten Optionen				
	Beides: Der Inhalt des Elementes ist ein vordefinierter Text ergänzt mit				
		einer variablen Komponente			
Art	Definition, ob es sich um ein grafisches- oder textliches Element handelt.				
Präzisierung	Präzisierung zum Element resp. zu den Unterelementen.				

Die Vermassungen zum Layout und zu den einzelnen Elementen sind dem Anhang «Satzanweisung und Vermassung» zu entnehmen.

3.1.1 Format

Seitenformat: 210 x 297 mm (DIN A4 Hoch)

Seitenränder: oben 10 mm, unten 15 mm, links und rechts je 18 mm

3.1.2 Kopf- und Fusszeile

Die Kopf- und Fusszeile wird auf jeder Seite des Auszugs wiederholt.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung	
Kopfzeile	Obligatorisch	Fix	Grafisch	- Bundeslogo	
				- Kantons- und Gemeindelogo bzw. –	
				wappen	
				- Logo ÖREB-Kataster	
Fusszeile	Obligatorisch	Variabel	Text	- Datum und Uhrzeit der Auszugserstel-	
				lung	
				- Auszugsnummer	
				- Seitennummer und Seitenanzahl	

3.2 Titelseite

Die Titelseite beinhaltet Basisinformationen zum abgefragten Grundstück, einen Planausschnitt, und Informationen zum Auszug und dem Aussteller.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Haupttitel	Obligatorisch	Beide	Text	Abhängig vom Auszugstyp, siehe Kapi-
				tel 3.2.1
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafisch	- Übersicht des gewählten Grund-
				stückes mit roter Umrandung
				- Grafischer Massstab
				- Nordpfeil
Grundstück-Nr.	Obligatorisch	Variabel	Text	
E-GRID	Obligatorisch	Variabel	Text	Eidgenössischer Grundstücksidentifika-
				tor
Gemeinde	Obligatorisch	Variabel	Text	Amtlicher Gemeindename inkl. BFS-Nr.
Untereinheit des	Optional	Variabel	Text	Name des Grundbuchkreises, der Sek-
Grundbuches				tion, der Fraktion oder einer weiteren
				Untereinheit, wenn die Kombination
				[Gemeinde] [Grundstücknummer] nicht

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
				eindeutig ist.
Fläche	Obligatorisch	Variabel	Text	Grundbuchfläche des Grundstücks
Auszugsnummer	Obligatorisch	risch Variabel Text Eindeutiger kantonaler Identifikator Auszugs (UUID)		Eindeutiger kantonaler Identifikator des Auszugs (UUID)
Erstellungsdatum	Obligatorisch	Variabel	Text	
Kataster ver- antwortliche Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	Name und Adresse der für den Kataster verantwortlichen Stelle
Beglaubigung	Optional	Fix	Text	RechtsgrundlageStempelDatumUnterschrift

3.2.1 Haupttitel

Im Haupttitel wird nicht zwischen einem beglaubigten oder unbeglaubigten Auszug differenziert, da die Beglaubigung auch nachträglich erfolgen kann. Die zu verwendenden Haupttitel sind:

- Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)
- Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) mit reduzierter Information

3.2.2 Planausschnitt

Der Planausschnitt auf der Titelseite zeigt das untersuchte Grundstück. Es wird immer das gesamte Grundstück dargestellt.



Beim Planausschnitt gilt es zu berücksichtigen:

- Mit Ausnahme der auf dem Titelblatt erscheinenden Übersicht muss für alle Planausschnitte derselbe Massstab und Perimeter verwendet werden.
- Es muss jeweils das gesamte ausgewählte Grundstück dargestellt werden. Das bedeutet, dass der Massstab so gewählt werden muss, dass das gesamte Grundstück im dafür vorgesehenen Planausschnitt dargestellt werden kann.
 - Bei sehr grossen Grundstücken muss das gesamte Grundstück auf ÖREB-Daten untersucht werden. Für den Planausschnitt im Auszug kann jedoch der Ausschnitt pro ÖREB-Thema auf die vorhandenen ÖREB-Daten vergrössert werden. Falls die ÖREB-Daten zu stark verstreut liegen, können Vergrösserungen auf zusätzlichen Seiten im Auszug eingefügt werden. Diese Option darf

ausschliesslich bei sehr grossen Grundstücken (Alpschaften, Gebirge) genutzt werden und es muss unter weiteren Informationen schriftlich ausgewiesen werden, dass auf dem Restgrundstück keine weiteren ÖREB-Daten vorhanden sind.

- Das angezeigte Massstabsymbol ist zu verwenden mit auf 10er-Werte gerundeten Einheiten. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.
- Infolge der fast automatischen Anpassung der PDF-Files beim Ausdruck wird der Massstab ausschliesslich als grafisches Element angegeben.
- Die Nordrichtung ist immer anzugeben mit dem angegebenen Symbol. Das Symbol ist mit einem weissen Halo zu umgeben.
- Im Planausschnitt auf der Titelseite wird die Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»⁵ inkl. Flächenfüllungen (z.B. Gebäude in Grau) angewendet.

3.2.3 Beglaubigung

Das Element zur Beglaubigung auf der Titelseite ist optional. Der Platzhalter für das Element wird jedoch empfohlen. Grund dafür ist die gemäss Art. 14 ÖREBKV auch nachträglich mögliche Beglaubigung eines ÖREB-Auszugs. Falls eine Beglaubigung des statischen Auszugs verlangt wird, hat diese auf der Titelseite zu erfolgen.

3.3 Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht gibt Auskunft über die untersuchten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, deren Seite im Auszug, allfällige dazugehörende Anhänge und weitere Informationen zum Auszug und/oder dessen Inhalt.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Titel	Obligatorisch	Fix	Text	Übersicht ÖREB-Themen
Kategorie	Obligatorisch	Beide	Text	Siehe Kategorie unterhalb dieser Tabelle
Seitenangabe	Obligatorisch	Variabel	Text	
Titel des ÖREB- Themas	Obligatorisch	Variabel	Text	Als Titel des ÖREB-Themas gilt der Name gemäss GeolV, Anhang 1 resp. KGeolV. Die Reihenfolge der ÖREB-Themen ist dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.
Anhangnummer	Optional	Variabel	Text	
Anhangtitel	Optional	Variabel	Text	
Allgemeine Informationen	Optional	Fix	Text	Allgemeine Informationen Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton [xxx] ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszugs wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem ÖREB-Kataster zum Zeitpunkt der Auszugserstellung bestätigt.

⁵ www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch

Weisung - ÖREB-Kataster, Inhalt und Gestaltung des statischen Auszugs

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Grundlagedaten	Obligatorisch	Variabel	Text	Liste der verwendeten Grundlageda-
				ten z.B. Amtliche Vermessung und
				Angabe des Datenstandes.
				Vorgegebene Textkomponenten sind:
				Grundlagedaten
				Daten der amtlichen Vermessung,
				[weitere Grundlagedaten].
				Stand der amtlichen Vermessung:
				xx.xx.xxxx (Aktualisierungsdatum der
				AV im Geoportal)
Haftungsausschluss	Optional	Fix	Text	Text lautet:
				Haftungsausschluss Kataster der
				belasteten Standorte (KbS)
				Der Kataster der belasteten Standor-
				te (KbS) wurde anhand der vom
				Bundesamt für Umwelt BAFU festge-
				legten Kriterien erstellt und wird fort-
				während aufgrund neuer Erkenntnis-
				se (z.B. Untersuchungen) aktualisiert.
				Die im KbS eingetragenen Flächen
				können vom tatsächlichen Ausmass
				der Belastung abweichen. Erscheint
				ein Grundstück nicht im KbS, besteht
				keine absolute Gewähr, dass das
				Areal frei von jeglichen Abfall- oder
				Schadstoffbelastungen ist. Bahnbe-
				trieblich, militärisch und für die Luft-
				fahrt genutzte Standorte liegen im
				Zuständigkeitsbereich des Bundes.
				Für weitere Informationen wenden
				Sie sich an die kantonale Altlasten-
				fachstelle:
				E-Mail Adresse und/oder Webseite
QR-Code	Optional	Variabel	Grafik	z.B. Link auf abgelegten Auszug
				(PDF), damit auch mit einem Papier-
				ausdruck immer wieder auf das PDF
				zurückgegriffen werden kann, z.B
				mittels einem Tablet.

Kategorie

Die Datensätze sind im statischen Auszug wie folgt zu kategorisieren. Weitere oder anders lautende Kategorien sind nicht erlaubt:

- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück [Nummer] in [Gemeinde], [Untereinheit des Grundbuches] betreffen
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind → In diese Kategorie kommen nur jene Datensätze, für welche es
 - noch keine Daten gibt
 - kein von der Fachstelle ausgestelltes Zertifikat gibt, welches bestätigt, dass es keine Beschränkungen gibt.

3.4 Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen

Für jedes einzelne ÖREB-Thema wird eine neue Seite eingefügt. Falls möglich sind alle Informationen auf einer Seite zu integrieren, ansonsten werden die Informationen auf einer Folgeseite abgebildet.

Element	Verwendung	Inhalt	Art	Präzisierung
Titel des ÖREB-	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel des ÖREB-Themas, siehe
Themas				GeolV Anhang 1 resp. KGeolV.
Planausschnitt	Obligatorisch	Variabel	Grafik	- Grundbuchplan
				- ÖREB
				- Grafischer Massstab
				- Nordpfeil
Legende der be- troffenen ÖREB	Obligatorisch	Variabel	Gemischt	 Ein Legendeneintrag besteht aus: einer Grafik (Flächen-, Linien- oder Punktsymbol), dem Typ als Beschreibung (Text), einer Flächenangabe (in m²) / Linienangabe (in m) sowie
				- einem Flächenanteil (in %) zum
l'ibriga Lagarda	Obligatoriash	Mariahal	Comicabt	betroffenen Grundstück
Übrige Legende (im sichtbaren	Obligatorisch	Variabel	Gemischt	- Grafik - Text
Bereich)				- Text
Vollständige	Optional	Variabel	Text	Hyperlink
Legende	Optional	Variabor	7 OXI	Tiypoliilik
Rechtsvorschriften	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel mit Links auf Dokumente, wenn möglich mit SR-Nummern. Können mit einem allfälligen Verweis auf die Legende nummeriert werden. Dieser Verweis hat zu Beginn des jeweiligen Textes zu erscheinen. Zwischen dem Verweis und dem Text ist ein Leerschlag einzufügen.
Gesetzliche Grundlagen	Obligatorisch	Variabel	Text	Titel mit Links auf Dokumente, wenn möglich mit SR-Nummern. Können mit einem allfälligen Verweis auf die Legende nummeriert werden. Dieser Verweis hat zu Beginn des jeweiligen Textes zu erscheinen. Zwischen dem Verweis und dem Text ist ein Leerschlag einzufügen.
Weitere Informati-	Obligatorisch	Variabel	Text	z.B.: Auf dem Restgrundstück sind
onen und Hinwei-				keine weiteren ÖREB vorhanden.
se				
Zuständige Stelle	Obligatorisch	Variabel	Text	
Laufende Ände-	Optional	Variabel	Text	Hinweis auf laufende und projektierte
rungen Anhänge	Optional	Variabel	Text	Änderungen
Aillailye	υριιστιαι	variabei	I GAL	

3.4.1 Planausschnitt

Der Planausschnitt zeigt pro ÖREB die Sachlage für das untersuchte Grundstück.



Beim Planausschnitt gilt es zu berücksichtigen:

- Zu jeder einzelnen ÖREB im Auszug wird für den Planausschnitt derselbe Massstab und Perimeter verwendet.
- Auf den Einzelseiten wird die Weisung «Darstellung des Plans für das Grundbuch»⁶ ohne Flächenfüllungen (z.B. Gebäude, unterirdische Gebäude, Reservoir etc.) angewendet.
- ansonsten gilt Kapitel 3.2.2.

3.4.2 Legenden

Die Legende muss alle ÖREB, die im Planausschnitt dargestellt werden, beschreiben. Dabei wird zwischen der Legende der beteiligten ÖREB und der übrigen Objekte im Planausschnitt unterschieden. Darüber hinaus kann die vollständige Legende zum ÖREB-Thema verlinkt werden.

3.5 Glossar

Als Lesehilfe für die Benutzer und Benutzerinnen des ÖREB-Katasters wird bei jedem Auszug ein Glossar hinzugefügt. Der Inhalt des Glossars besteht aus einem allgemeinen und einem kantonsspezifischen Teil.

Das allgemeine Glossar führt die Begriffe und Abkürzungen auf Stufe Bund, welche schweizweit in Bezug auf den Auszug verwendet werden, auf. Diese sind der TERMDAT-Datenbank⁷ zu entnehmen und sind in jedem Auszug gleich.

Im kantonsspezifischen Glossar können die Kantone das Glossar um die in ihrem Kanton verwendeten Begriffe und Abkürzungen ergänzen.

3.6 Anhänge des statischen Auszugs

Als Anhang werden die Originaldateien der weiteren Informationen und Hinweise (optional) vollständig und unverändert angefügt. Bei allfälligen Plänen darf deren Massstab nicht verändert werden.

⁶ www.cadastre.ch/av > Service & Produkte > Plan für das Grundbuch 7 www.termdat.ch

Anhang «Satzanweisung und Vermassung»

Der Anhang regelt die Satzanweisung und Vermassung des statischen Auszugs der:

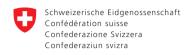
- Titelseite
- Inhaltsübersicht
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (einseitig)
- Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (mehrseitig)
- Glossar
- Anhänge des statischen Auszugs

Der Anhang zeigt beispielhaft die einzelnen Elemente des Auszugs und deren Vermassung auf. Die Beispiele sind konstruiert und noch nicht inhaltlich konsistent. Sobald wie möglich werden diese durch inhaltlich konsistente Beispiele ersetzt.

Vorlage ÖREB-Katasterauszug: Satzanweisungen und Vermassung



Abstand 1.7 mm









Übersicht ÖREB-Themen

Titel Cadastra Bold

Cadastra Roman / Bold Schriftarösse 8.5 pt Zeilenabstand 11.5 pt

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 1314 in Volketswil betreffen Seite Anhänge Cadastra Bold 6.5 pt Abstand 3.8 mm

3 Zonenplan: Grundnutzungen

Gestaltungsplan

Natur- und Kulturobjekte

Kataster der belasteten Standorte

Originalplan «Belastete Standorte der Gemeinde

Kantonale Verordnung inkl. analoger Originalplan

Volketswil» 10

Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Vorpublikation

Baulinienplan

Kataster der belasteten Standorte – Bereich öffentlicher Verkehr

Waldgrenzen (in Bauzonen)

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

Grundwasserschutzzonen

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen

Baulinien Eisenbahnanlagen

Abstand 10 mm

Allfällige Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind

Kataster der belasteten Standorte – Bereich Militär

Kataster der belasteten Standorte – Bereich zivile Flugplätze

Waldabstandslinien

Projektierungszonen Nationalstrassen

Baulinien Nationalstrassen

Cadastra Bold / Roman Schriftgrösse 6.5 pt Zeilenabstand 8.5 pt

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton Thurgau ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumenten in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechten und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind. Mit der Beglaubigung des Auszuges wird die Übereinstimmung des Auszuges mit dem

Abstand 2.2 mm Grundlagendaten

Daten der amtlichen Vermessung, Übersichtsplan GIS-TG, Landeskarten (swisstopo). Stand der amtlichen Vermessung: 26.7.2014.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftweitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle: afu@nw.ch / umwelt@ow.ch.

Weitere Informationen zum ÖREB finden Sie unter oereb.tg.ch/informationen



QR-Code $20 \times 20 \text{ mm}$

 $10.2.2015 \quad 14.27.11 \quad 20140814141710783$

Seite 2/10









Zonenplan: Grundnutzungen

Titel Cadastra Bold Schriftgrösse 15 pt Zeilenabstand 18 pt



			Тур	Fläche	Anteil
Legende beteiligter Objekte			Erholungszone	2092 m²	100.0%
Übrige Legende (im sic	Feld 6×3 mm		Lärmempfindlichkeitsstufe III Lärmempfindlichkeitsstufe II		
Vollständige Legende Linienrahmen 0.2 pt http://m		aps.zh.ch/images/custom/oerebkatasterzh/auszug,	/np_199.pdf		
68		10	79	·	17
Rechtsvorschriften Nutzu			ngsplanung Genehmigung vom 6. Mai 2	.002:	

Web-Links: Cadastra Roman Schriftgrösse 6.5 pt RGB 76/143/186 CMYK 80%C 30%K

Planausschnitt 174×99 mm Linienrahmen 0.2 pt

Nutzungsplanung Genehmigung vom 6. Mai 2002:

199_2002_439_NP_Teilrevision.pdf

Gesetzliche Grundlagen

 $\label{local-loc$

Einzug 3 mm - www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000959

Bauverfahrensverordnung (BVV): www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.6

Planungs- und Baugesetz (PBG): www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.1

Besondere Bauverordnung II (BBVII):

www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=700.22

NP Bauordnung Gemeinde Volketswil (Stand 14.11.2007): oerebdocs.zh.ch/getDoc?docid=2045

Raumplanungsgesetz (l

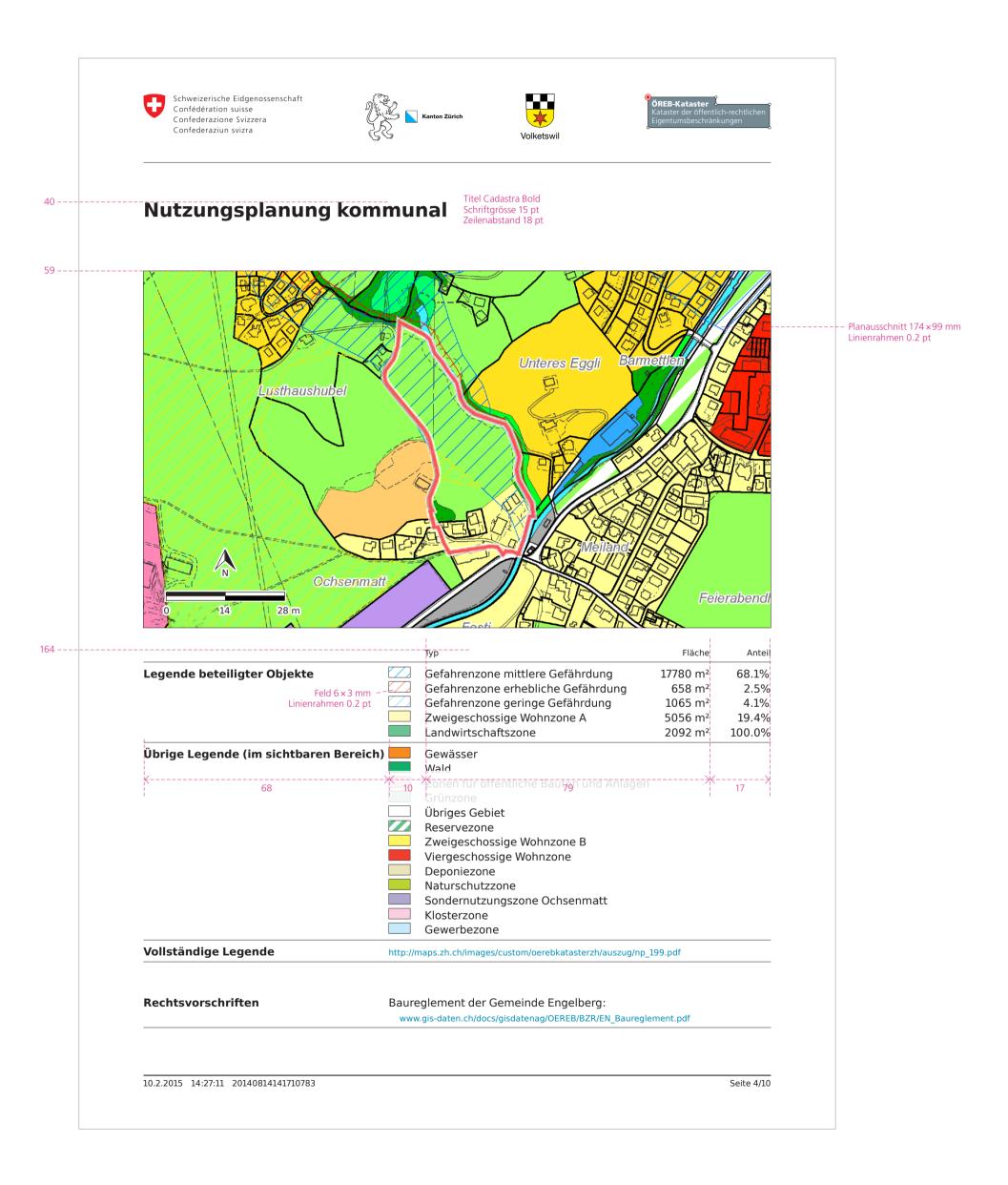
Raumplanungsgesetz (RPG): www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19790171

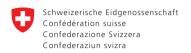
Weitere Informationen und Hinweise

Zuständige StelleARE (Kanton): www.are.zh.ch/internet/baudirektion/are/de/raumplanung.html
Gemeinde Volketswil: www.volketswil.ch

10.2.2015 14:27:11 20140814141710783

Seite 3/10







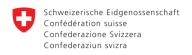




Gesetzliche Grundlagen	Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung (Übergangsrechtliche Schutzmassnahmen): www.lexfind.ch/dtah/36466/2/780110.pdf Forstverordnung: www.lexfind.ch/dtah/82696/2/930110.pdf Raumplanungsverordnung: www.lexfind.ch/dtah/94912/2/ Verordnung zum Baugesetz: www.lexfind.ch/dtah/83929/2/710110.pdf Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz: www.lexfind.ch/dtah/86423/2/
Weitere Informationen und Hinweise	-
Zuständige Stelle	Bauamt Engelberg: www.gde-engelberg.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=6425
Anhänge	A1: Kantonale Verordnung Alibi Omnino Casus, ver festinus (KVAOC) A2: 10.622.4 Negotium genitus sed viva, tam inreto cos mal nam curto

clibanus

10.2.2015 14:27:11 20140814141710783 Seite 5/10









Glossar/Abkürzungen

Titel Cadastra Bold Schriftgrösse 15 pt Zeilenabstand 18 pt

Text Cadastra Roman / Bold Schriftgrösse 8.5 pt Zeilenabstand 11.5 pt

Linie 0.2 pt

Altiv: Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung) (SR 814.680)

BFS-Nr.: Amtliche Gemeindenummer

EBG: Eisenbahngesetz (SR 742.101)

Linienabstand 1-zeilig 6 mm

E-GRID: Eidgenössische Grundstücksidentifikation

GeoIG: Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz) (SR 510.62)

GeoIV: Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung) (SR 510.620)

GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) (SR 814.20)

GSchV: Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)

KbS: Kataster der belasteten Standorte

LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz) (SR 748.0)

LSV: Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)

NSG: Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11)

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

ÖREBKV: Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (SR 510.622.4)

RPG: Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz) (SR 700)

RPV: Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) (SR 814.01)

VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)

WaG: Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz) (SR 921.0)

Spaltenbreite 174 mm

10.2.2015 14:27:11 20140814141710783

Seite 6/10

Amt für Geoinformation



Weisung betreffend Kataster der öftentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB)

Vom 19. Dezember 2013

Gestützt auf § 29 Abs. 3 der Verorchung des Regierungsrates zum Gesetz über Geoinformation (TG GeoIV; RB 211 442) erlasst das Amt für Geoinformation die folgende Weisung:

I A 'gel eine Besammungen

Gegenstand

§ 1

¹Die Weisung enthält ergänzende Regelungen zur Geoinformationsgesetzgebung des Bundes, insbesondere zur Verordnung des Bundesrates über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), und zur kantonalen Geoinformationsgesetzgebung, insbesondere zur GeolV TG (211.442) und dort zu den §§ 28 ff.

²Sie enthält Regelungen über:

- Bereitstellung, Prüfung und Abgabe der Daten sowie Bestätigung der Anforderungserfüllung,
- 2. Aufbau und Betrieb der Datensammelstellen,
- 3. Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens und
- 4. Qualitätssicherung.

³Fachliche und inhaltliche Anforderungen an die Geobasisdaten sind nicht Gegenstand der Weisung.

§ 2

Begriffe

In der Weisung bedeuten:

Planer/Planerin: Die von der Gemeinde beauftragte Organisation oder Person, die Nutzungsplanungsdaten digital verwaltet.

ÖREB-Datensammelstelle: Die von der Gemeinde betriebene oder beauftragte Stelle, welche die Geobasisdaten der kommunalen ÖREB-Themen sammelt, prüft und dem Amt für Geoinformation (AGI) als für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle abgibt.

Geodatenmodell TG: Das Geodatenmodell des Kantons Thurgau für den Bereich Nutzungsplanung.

ÖREBapp: Web-Applikation, mit welcher der ÖREB-Kataster publiziert wird und zudem Qualitätsprüfinstrumente für ÖREB-Datensammelstellen und Planerinnen und Planer zur Verfügung stellt.

ÖREBlex: Web-Applikation, die kommunale und kantonale Entscheide und Erlasse verwaltet und diese mit übergeordnetem Recht in Verbindung bringt.

§ 3

Geltungsbereich

Die Weisung richtet sich an die Planer und Planerinnen, die ÖREB-Datensammelstellen und die Nachführungsgeometer.